

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 36 (1963)

Heft: 4

Artikel: Küchenchef pass auf!

Autor: Imhof

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517565>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Küchenchef pass auf!

von Adj. Uof. Imhof, Instr. Uof. der Vsg. Trp.

In letzter Zeit sind vermehrt Unfälle mit Benzinvergaserbrennern aufgetreten. Dies lässt es als nötig erscheinen, den Küchenchefs in Erinnerung zu rufen, dass durch den Benzinvergaser, bei unrichtiger Handhabung oder Missachtung der Sicherheitsvorschriften, Unfälle mit schweren Folgen entstehen können.

Alle diese Unfälle sind eindeutig auf menschliches Versagen, d. h. Unvorsichtigkeit, Fahrlässigkeit oder mangelnde Sachkenntnis zurückzuführen. Bei richtiger Betriebsweise und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sind die Vergaser absolut betriebssicher.

Es ist jedem Küchenchef zu empfehlen, vor Inbetriebnahme der Brenner, die jeder Kiste beiliegende Betriebs- und Unterhaltsvorschrift zu studieren. Es gehört auch zu seinen Pflichten, die Küchenmannschaft gründlich zu instruieren und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu überwachen. Als eindruckliche Mahnung und zur Belehrung der Küchenchefs, lassen wir einige typische Beispiele von Unfällen folgen, welche die Verantwortlichen vor den Untersuchungsrichter führten.

Unfälle mit Benzinvergaserbrennern. Auszüge aus den Untersuchungsakten

Fall 1

In der Manöverausgangslage eines WK bezog die Kü. Staffel einer Einheit eine Waschküche und richtete sich behelfsmässig zum Kochen ein. Bei der Vorbereitung der Hauptmahlzeit in Kochkisten brachte der Küchenchef einen Brenner nicht recht in Gang, worauf der Küchengefreite einen Ersatzbrenner herbeischaffte. Da dieser leer war, wollte er aus einem Kanister Reinbenzin nachfüllen, trotzdem im gleichen Raum schon zwei Brenner im Betrieb waren.

Beim Abfüllen verschüttete er Benzin, das über den Brennstoffbehälter hinunter in den Wasserablauf floss. In diesem Moment wurde von einer weiteren Person die Türe geöffnet und der entstehende Luftzug, der über die in Betrieb stehenden Brenner strich, brachte das verschüttete Benzin zum Brennen. Unmittelbar darauf schoss aus den Öffnungen des Benzinbehälters und des Kanisters eine Stichflamme zur Decke.

Die Küchenmannschaft verliess fluchtartig den Raum, während das Benzin mit starker Rauchentwicklung weiter brannte. Nachdem sich der Brand etwas gelegt hatte, konnte er mit dem Feuerlöscher eines Camions eingedämmt werden.

Folgen des Unfalles: Sachschaden Fr. 340.-

Personen wurden glücklicherweise keine verletzt.

Gründe des Unfalles: Verstoss gegen die Vorschrift, dass der Brenner nicht in geschlossenen Räumen in Betrieb gesetzt werden darf. Missachtung der elementaren Sicherheitsvorschrift, wonach die Brenner nie in der Nähe von offenem Feuer aufgetankt werden dürfen.

Fall 2

Zwei Küchenordonnanzen waren damit beschäftigt, im Gang eines Schulhauses zwei Brenner in Betrieb zu setzen. Einer der Brenner brannte nicht richtig, wurde aber trotzdem zur Zubereitung des Gulasch verwendet. Nach dem Kochen machte sich eine Küchenordonnanz an dem defekten Brenner zu schaffen. Der hinzukommende Küchenchef befahl ihm, den Brenner in Ruhe zu lassen, er werde sich nachher selber darum kümmern. Nachdem sich der Küchenchef entfernt hatte, manipulierte der Küchenmann trotzdem weiter am Brenner. Er versuchte die Pumpe heraus zu schrauben, während sein Kamerad am zweiten Brenner den Druck heraus liess. Dieser spürte plötzlich am Kopf und am Bein Nässe und die Hose begann lichterloh zu brennen. Er stürzte in die Küche und dort gelang es dem Küchenchef die brennende Hose zu löschen.

Der andere Küchenmann stürzte inzwischen wie eine Fackel brennend die Treppe hinauf ins Freie, rannte dort zuerst gegen einen stationierten Baukran und wälzte sich hierauf, auf die Zurufe von Kameraden hin, am Boden. Dem herbeieilenden Feldweibel gelang es dann, mit einer Zeltblache die Flammen zu ersticken.

Folgen des Unfalles: 1 Mann Brandwunden 2. Grades am Bein.

Heilungsdauer 3 Wochen.

1 Mann schwere Verbrennungen 3. Grades am ganzen Körper, vor allem an Gesicht, Rumpf und Rücken. An seinem Aufkommen wurde zuerst gezweifelt. Nur ärztlicher Kunst ist es zu verdanken, dass er am Leben blieb.

Gründe des Unfalles: Bedienung der Benzinvergaserbrenner durch ungeübte Leute. Öffnen des Einfüllstutzens ohne vorher den Druck abzulassen. Verspritzen von Benzin auf die noch heissen Brenner Elemente. Flammen waren nach Zeugnisaussagen keine mehr vorhanden. Dass infolge der Witterung im Gang gekocht wurde, kann nicht als Fehler taxiert werden. Türe und Fenster waren geöffnet und es herrschte Durchzug.

Fall 3

Während einer Manöverlage war die Küchenmannschaft einer Einheit mit der Zubereitung einer Mahlzeit unter dem Vordach eines Bauernhauses beschäftigt. Nachdem die Mahlzeit verpackt war, begab sich der Küchenchef mit der Küchenmannschaft zur Ruhe. Einen Mann liess er als Wache beim Küchenmaterial zurück, mit dem Auftrag, in der Zwischenzeit die Brenner zu reinigen. Nach getaner Arbeit zündete sich der Mann eine Zigarette an. Plötzlich kam ihm in den Sinn, dass er die Funktionskontrolle nicht gemacht hatte. Er stellte einen der Brenner auf, setzte ihn unter Druck, entfernte den Flammverteilerdeckel und öffnete den Benzinahn. Der herausstritzende Benzinstrahl traf die Kleider des Mannes, welcher sofort Feuer fing, da er noch immer die brennende Zigarette im Mund hatte. Glücklicherweise befanden sich einige Kameraden in der Nähe, die ihn am Boden wälzten und schliesslich das Feuer mit einer Decke ersticken konnten.

Folgen des Unfalles: 1 Mann mit schweren Verbrennungen 2. und 3. Grades.
Spitalaufenthalt und längere Arbeitsunfähigkeit.

Gründe des Unfalles: Missachtung der Vorschrift, dass während der Bedienung und Reinigung des Benzinvergaserbrenners, unter keinen Umständen geraucht werden darf.

Fall 4

In einer RS wurden zwei Rekruten bestimmt, um für die zurückbleibenden Leute, während des Sonntagsurlaubes des Küchenchefs, die Küche zu besorgen. Die beiden Ordonnanzen bereiteten am Sonntagmorgen alles vor. Um ca. 1030 wollten sie mit dem Kochen beginnen und da nur ein kleiner Bestand zu verpflegen war, kamen sie auf die Idee, mit den Benzinvergäsern unter den Gusskessi zu feuern. Einer von ihnen zündete den ersten Vergaser an, stellte ihn unter das Kessi und wollte dann den zweiten Apparat in Funktion setzen. Da dieser nicht gleich brannte, manipulierte er an der Pumpe herum. Durch die Benzindämpfe und herausstritzendes Benzin entstand in der Folge eine Explosion und der Rekrut brannte sofort. Im ersten Schreck rannte er in eine Ecke der Küche, konnte dann aber von seinen Kameraden ins Freie gebracht und am Boden gewälzt werden. Auf diese Weise gelang es das Feuer zu ersticken.

Folgen des Unfalles: 1 Mann mit Verbrennungen 2. und 3. Grades im Gesicht und am Körper, welche längeren Spitalaufenthalt und mehrmonatige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten.

Gründe des Unfalles: Missachtung der Vorschrift von Ziff. 86, Vpf. D. I, wonach mit Vergäsern nicht in geschlossenen Räumen gekocht werden darf.
Verstoss gegen die Vorschrift der Betriebsanleitung für Benzinvergaserbrenner, wonach es strengstens verboten ist, mit den Benzinvergäsern unter Kochkesseln (Zivil- oder Kasernenküche) zu feuern.

Besonders interessant für die Küchenchefs, dürfte der Umstand sein, dass der Küchenchef der Einheit, trotz seiner Abwesenheit im Urlaub, eines Mitverschuldens schuldig befunden wurde, wegen mangelhafter Instruktion der Küchengelhilfen.